

Die Beamten von Vaduz berichten über den angezettelten Aufruhr des Pfarrers Johann Anton Hoch aus Triesen. Ausf. Hobenliechtenstein, 1719 Juni 30, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Was abermahlen wegen des angefallenen neügerütths²-zehendt antheil mit dem under euer durchlaucht collatur³ zu Trießen⁴ stehende pfarrherrn Johann Anton Hoch⁵, gebürtig von Embs⁶, sich zugetragen, zeigt beygebogene species facti⁷ das mehrere. Gleichen aber allen ansehen nach die pfarrherrn zu Trießen, Schan⁸ und Bendern⁹ durch ihre höchst straffbahre proclamaciones auff denen öffentlichen cantzlen, daß man nuhnmehro sowohl geist- als weltlich ihre rechts- und gerechtikeithen, auch güther, haab und guth abnehmen und dießen allen böhmische hoßen anziehen, und zu der boheimbschen slavität¹⁰, über welche sie sich sehr eifferen.

Sonderbaher aber der gemeine mann darüber sich sehr entsetzet, [2] zu bringen und endtlichen gahr wie Boheimben¹¹ von hauß und hoff abzujagen, suchen wirt, die underthanen zur augenscheinliche rebellion anstifften und die von des landtsfürsten durchlaucht noch von dero verordnetem Oberamt¹² ergehende befehl so schlechter und bloser dingen beobachten, dergestalten, daß man auch bereits würcklich nicht mehr sicher seye, denen herrschafftlichen geschäftten außer des Schloßes¹³ nachzugehen.

Alß gelanget auch unßere unterthanigste bitt, euer durchlaucht gnädigst geruhen möchten, auß tragender höchsten landtsfürstlichen autorität und höchsten obrigkeith, forderist die geistliche, welche alle under den churischen bistumb stehen, zu einen beßeren weißen, sonderbaher die leibaigene underthanen mit dem behörigen zwang zu ihrer, [3] des landtsfürsten, durchlaucht, abgelegten aydt und leibaigener schuldikeith anhalten zu laßen, alß wiedrigen durch die so vielfältige animationes und anstiftungen die würckliche rebellion nicht verborgen bleiben wirt.

Über des allhießigen cantzleyknechts underthanigst eingerichtes, unß aber umb unterthänigstes gutachten remittirtes memorial¹⁴ auch nit verhalten, daß wohl ob man zwar bey denen cantzlestunden ohne seiner wohl stehen könnte, so erfordert es doch die noth, daß er bey denen verhörtagen erscheine und die etwas vorfallende executiones zue handen ziehe, wäre solchem nach unsere unterthänigste ohnmaeßgebige meinung, wan euer durchlaucht gnädigst geruheten, vor die dießfällig bey denen verhörtägen leistende dienste [4] statt der prætendirenden¹⁵ täglichen 30

¹ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Neubruch (Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

³ Collatur: Verleibungs- und Besetzungsrecht. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 48.

⁴ Triesen, Gemeinde (FL).

⁵ Johann Anton Hoch (1681–1741) war von 1709 bis 1711 Hofkaplan in Schaan und bis 1741 Pfarrer in Triesen. Im Novalzehntstreit richtete er sich gegen die fürstlichen Beamten und predigte gegen die fürstliche Herrschaft. Vgl. Franz NÄSCHER, *Hoch, Johann Anton, Priester*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 364.

⁶ Hobenems, Stadt (A).

⁷ „species facti“: Darlegung des Tatbestandes. Vgl. DEMANDT, S. 247.

⁸ Schaan, Gemeinde (FL).

⁹ Bendern, Gemeinde (FL).

¹⁰ Sklaverei.

¹¹ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

¹² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

¹³ Schloss Vaduz.

¹⁴ „remittirtes memorial“: zurückgeschicktes Bittschreiben.

¹⁵ beanspruchten.

kreytzer zu bueß, jährlich 20 gulden und eine liberey-mantel¹⁶ zu gnädigster herrschafftlicher authortät bey dene verhörtägen zu gebrauchen.

Im fall er sich aber zu den wüthschafftsweißen, oder wohin man ihn sonsten commendirte, so viel ihme seine sonsten in dem landt habende verrichtung, alß ganten¹⁷, pfändten, schätzen, etc., und seine wenige wüthschafft selbstnen zulaßen wirdt, brauchen laßen solte, sodan jährlich 40 gulden gnädigst außgeworffen werden.

Welches wir jedoch alles zu gnädigter willchur anheimbstellen, und damithin unterthänigst auch anschließen, was an ihro hochfürstlich gnaden zu Chur¹⁸ von Oberambts wegen gelangen laßen.

Unß zu [immer]wehrend landtsfürstlichen höchsten gnaden gehorsambst empfehlen, ersterben.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Hohenliechtenstein, den 30. Junii 1719.

Präsentato¹⁹, den 7. Julii

Unterthänigst, gehorsambste

Joseph von Grentzing in Strassberg²⁰, landtvogt, manu propria²¹

Johann Adam Bründel²², manu propria

verwalter

Herman Georg Ludovici²³ landschreiber

[5] Facti species etc.

Nachdemmahlen sowohl zue ununterthänigster folge der sub dato, den 20. Maii innlebenden jahrs an das löbliche Oberambt dero reichsfürstenthumbs Liechtenstain gehorsambst übersendeten instruction, sonderbahr aber dem capiti XX., XIII. § 1., 2, 3, 4 von neugereuthern, also auch den obhabenden juramento fidelitatis²⁴ und ambtrichtern pflichten die gebührende satisfaction²⁵ zue thuen, mich am verwichenen Montag, als den 26. Junii, in die felder begeben, umb daßelbsten in denen neugereuthern zue sehen, ob nicht etwa eine oder andere frucht zeithig und geschnitten worden, von wellicher der noch lauth obrigen cap. et § fallende halbete zehendantheyll zur fürstlichen verwaltung gezogen werden könnte, und entlichen erfunden, das nicht allein etliche stuckh von der wintergersten zeithig, sondern auch allbereiths würckhlich die leütthe in schnitt begriffen gewesen, als habe die geschwohrnen aus dem amt Liechtenstain, und zwahr dem Ignati Poss²⁶, Andras und Johann Struben, wellicher lestere nebstbey auch ein zehend-schetzer und - einzieher ist, vor die fürstliche verwaltung citieret, diße ersuecht, ob sie nicht so guet seyn wolten, und möchten die nun reiff werdende fruchten in denen neugereuthen, was etwa vor zehendt fallen

¹⁶ Mit „liberei-mantel“ ist eine Bedientenbekleidung mit einem Abzeichen, das die fürstliche und/oder herrschaftliche Zugehörigkeit zeigt, gemeint. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 12, Sp. 854–878.

¹⁷ Auktionen.

¹⁸ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

¹⁹ Vorgelegt.

²⁰ Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grentzing von Strassberg, Josef*; in: HLF 1, S. 309.

²¹ eigenhändig.

²² Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLF 1, S. 113.

²³ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLF 1, S. 484.

²⁴ Treueeid.

²⁵ Genußnahme.

²⁶ Boss.

dörffe, wie landtsbreuchig schätzen, diser lestere aber sich in nahmmen seiner und gespannen veranthrowtet.

Er müeste hierowegen mit landtamann und gericht reden und ihre mainung hierüber vernehmen. Indeßen aber habe ich zue dem herrn pfarrer auf Schann geschickht, und ihme sagen lassen, ob er auch nicht belüebete, zue diser schatzung von seiner seith zwey ohnpartheysche zue schikken. Diser aber nebst ein kreuzer rosenkrantz mir zuer anthworth ohnverhalten, er wolte es schon dahin bringen, das kein untherthann sich unterfangen solle, den zehend zue schätzen, geschweige weggzueführen oder abzuetragen, und wann sich einer dessen unterfangete, so will er ihne gleich excommunicieren. Darauf erschine abermahlen der vorgedachte geschwohrne Andreas Strub und entschuldigte sich, er kunte es einmahl nicht thuen, landtamann und gericht hetten es ihme widerrathen, diss seye eine neue und niemahls geüebte sach, er kommete bey der gaistlichen obrigkeith in ohngnaden und wurde in gaistlichen pahnn verfallen.

Auch [6] in dises sich kein untherthann einlassen würdt, wie es dann auch geschehen. Dan ich den herrschafftlichen schaffer Christian Gassner, abwerths unter Schann in das neugereuth, genandt in dem Aule²⁷, an der Schweitzer Wiss²⁸, postieren wolte, umb den fallenden halben neugereuth-zehend abzuenemmen. Diser aber sich sonst zue allen anderen diensten angetragen, nur von disen verschohnt zue werden, sich unnterthänigst ausgebetten, und es gänzlichen abgeschlagen und gemeldet, der herr pfarre seye schon etlichs mahl bey ihm gewesen, und ihme mit der excommunication angetrohet. Weillen aber dißer an der vorgehabten execution mit dem Vadutzer Au auch partheyisch worden, und von mir abgefallen. Als habe ihme gleich stante päde²⁹ seines dienstes entlassen und ohngeachtet alles dessen die zwey herrschafftliche jäger angemuethet, das sie auch entlichen sich ergeben, und den ihnen aufliegenden gnädigsten befehl nach ihren möglichsten kräfte nach zuekommen versprochen.

Als ich nun dise beede zünstag frieche an daß Trüssner Neugereuth³⁰ postieret, dise umbständlich wie und was gestalten sie sich verhalten, auch wo und wie vill sie an den fallenden zehenden abnehmen solten, informieret mich aber in andere neügereüth begeben, umb den etwa anderwerths fallenden neugereuthzehend nicht zue versaumen, bey meiner retour abermahlen die jäger besuechet, und zuemahlen daselbst noch nichts gefallen geweßen, als habe sie bis nachts umb da nicht etwa durch des pfarrers list abendts der zehend abgetragen werden möchte, an dem posto zue bleiben geheisen, und die ordre gegeben, des anderen morges von tags widerumben da zue erscheinen.

Da ich schon die zwey jägers in dem fürstlichen Mayrhoff³¹ angetroffen, dise gefragt, wie es abgeloffen seye, sie mir dann erzehlet, sie hetten zwar von dem einen feldt, worvon die frucht eingeführet worden, 4 garben, als den halben theyll überkommen, aber grosse zeit gehabt, das sie sich von [7] dem todt haben salvieren³² können. Allermassen der pfarrer selbsten gewärthig geweßen, und zue seinen succurs³³ nebst denen bey sich vorgehabten leuthen, alt und junge weiber, aus dem feldt zuesammengerueffen und fast halb torrecht mit denen jägern aufs rauffen und schlagen versehen gewesen und sogar sturmmen lassen wollen mit vermelden – und wann auch der verwalter da wäre, so wolte er ihne vom pferdt herunter reüssen und ihme seinen rest geben. Ich aber denen jägern zuegesprachen, sie solten doch von dem pfarrern und alten waibern nicht so erschreckhen und abtreiben lassen, sondern sollen villmehr mit mir umb den weihter fallenden

²⁷ *Aule, Wiesen und Ackerland südwestlich von Schaan an der Grenze zu Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 464–465.*

²⁸ *Schwizerwesa, Wiesen und Äcker westlich von Schaan. Vgl. LNB 2, S. 672–673.*

²⁹ *auf der Stelle.*

³⁰ *Neugrütt in Triesen. Vgl. LNB 1, S. 450.*

³¹ *Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: HLF 2, S. 610–611.*

³² *retten.*

³³ *Hilfe.*

zehendantheyll anzuefallen, zueruckhbegeben, wie dann auch der jüngere ohnverheyathete jäger Mathias Dürrmayr³⁴ sich resolvieret³⁵, mit mir zurruckhzugehen.

Kaumb ich nun auf den platz kommen, ist eine von des pfarrers wachter hinein ins dorf abgemarchieret und denn mit prætendenten meine gegenwarth angezaiget. Indessen aber komme der reuther von der craysmilitz, wellicher zue Baltzers³⁶ in quartier ligt, von Baltzers her der strassen nach seinen coller und palasch³⁷ an sich habend. Disen ich dann zuegegen kommen und gefragt, wo er hin wolte, der aber reponierte, der herr pfarrer von Trüßen³⁸ hette ihn beschikht und wüste selbsten nicht, was er mit ihme wolte vorhaben und expicierte weitläuffig, ob ich vill und was für mannschafft bey mir hette.

Kaum innerhalben stundt darauf fangete mann in dem dorff Trüssen zue stürmen an, einmahl, zweymahl und zuem dritten mahl mit alen glockhen. Wehrenden disen stürmen kame der landtshaubtmann Schreiber³⁹ hinzue und fragte, was ich hier mache und was das bedeuhte, das mann zue Trüssen so sturmlaithen thuet. Deme ich aber meine raicon reponierte⁴⁰ und fragte, er seye ein alter mann, was er mir hier in fall zue thuen einrathen wolte. Diser geandthworhet, wann mir mein leben nicht ohnwerth, so könnte [8] ich bey zeithen mich salvieren, dann er könne das volckh schon, was ich mit dem einzigen jäger anfangen wolte, deme ich aber replizierte⁴¹, ich wolte doch der sachen ausgang erwarthen. Allein hatte mann nicht allein immerzue in dem dorff gestürmet, sondern auch auf dem felde die leithe zuesammengerüeffen und nach dem entlichen der pfarrer aus dem dorff eine parthey von ohngefähr 150 mann nach sich führete, und das volckh von allen seithen mit johlen und schreyen herzue nahete. Da wolte ich eben mir durch den jäger den getter aufmachen lassen und auch das feldt, wo der zehend fallen sollen, mich postieren. Als aber mich die leuthe gesehen, seindt sie gleichsamb rassende mit seegen, gablen, hauen, axen und dergleichen lauffendt avancieret⁴².

In ansehung dann dessen und nachdem der pfarrherr erst den verflossenen Sonntag auf offentlicher cantzel unter anderen geprediget, nun sollen die leuthe umb Gottes willen auf ihr recht- und gerechtikeithen achtgeben, ietz würdt mann sie umb alle ihr haab und gueth, recht und gerechtigkeit bringen. Es habe der fürst nicht umbsonst einen Böhmen⁴³ heraufgeschickht, sondern das diser sowohl gaist- als weltlichen böhmische hoßen anzuehen und dise in die böhmische slavität (welliche er erbährmlich beschriben) bringen solte.

Mich abermahlen der landtshaubtmann, auch der jäger erinneret und gebetten, ich solte mich doch salvieren und das vor augen seyende beederseithige unglückh durch meine abwesenheit verhüetten, und da habe mich mit dem jäger auf Baltzers salviert und daselbst von dem fürstlichen schloßhaubtmann zue meinem sicheren retour einige mannschafft von der schlosscompagnie ausgebetten, wie dann auch gedachter schlosshaubtmann selbsten sambt sein lieutenant und 8 gemainen mir sichere kleydtung bis in quartier ertheyllet.

Als wür nun bey Trüssen vorbeymarchierenden, da füengen sie abermahlen in Trüssen zue stürmmen an. Jedoch ist weiter keine mannschafft, noch sonsten jemandt ausgerückhet. Ob nun der [9] von gedachte reither auch unter anderen villeicht verklaydtert mit dem pfarrherren in das feldt ausgerückhet ist. Dato ohnbekandt.

³⁴ Matthias Dürrmeier († 1753) um 1723 als Schlossjäger und später als Umgeldeinzieher erwähnt. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Dürrmeier [Dürrmayer], Geschlecht (†)*; in: HLF 1, S. 169.

³⁵ entschlossen.

³⁶ Baltzers, Gemeinde (FL).

³⁷ Ein Pallasch ist ein kurzes Seitengewehr der Fußsoldaten. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 106, Leipzig 1807, S. 170–171.

³⁸ Trüßen, Gemeinde (FL).

³⁹ Johann Konrad Schreiber, erw. als Landammann 1701. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 280.

⁴⁰ „raicon reponierte“: Grund darlegte.

⁴¹ erwiderte.

⁴² vorgerückt.

⁴³ der Verwalter Brändl.

[10] [Dorsalvermerk]

Vom sammentlichen ambt Liechtenstein, de dato Hohenliechtenstein, den 30. Junii 1719 Relation⁴⁴ wegen der Triebner aufruhr auf veranlassung des pfarrers, mit anschlussung der species facti.

Item⁴⁵ bericht auf des cantzleyknechts memorial umb salarium⁴⁶.

Der letzte passus⁴⁷ ist extrahirt⁴⁸ worden ad acta.

Präsentato, den 7. Julii 1719.

[Adresse]

Dem durchleüchtigsten fursten und herrn, herren Anton Florian, des Heiligen Römischen Reichs⁴⁹ fursten und regiererens des haußes Liechtenstein, in Schlesien zu Troppau und Jagerndorff hertzen, graffen zu Rittberg, ritter des Guldenen Vlieses, Grand d'Espagne der erstern classis⁵⁰, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlichen geheimben rath und obrist hoffmeister, auch seiner königlich catholischen mayestät obrist stallmeister, unßerem gnädigsten landtsfürsten und herrn, herren.

Wien^a

^a Über und unter der Adresse sind die Reste eines roten Lacksiegels aufgedrückt.

⁴⁴ Bericht.

⁴⁵ Weiter.

⁴⁶ Lohn.

⁴⁷ Teil.

⁴⁸ herausgenommen.

⁴⁹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁵⁰ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.